

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/19 2003/03/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

E3L E07204010

E3L E13301800

E3L E15102050

40/01 Verwaltungsverfahren

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

99/03 Kraftfahrrecht

Norm

31994L0055 Gefahrguttransport-RL idF 31999L0047;

31999L0047 Nov-31994L0055;

ADR 1973;

GGBG 1998 §13 Abs2;

GGBG 1998 §13 Abs3;

GGBG 1998 §27 Abs1 Z1;

GGBG 1998 §27 Abs2 Z10;

GGBG 1998 §27 Abs2 Z11;

GGBG 1998 §3 Z7;

GGBG 1998 §7 Abs2;

VStG §22;

Rechtssatz

Gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 GGBG 1998 ist der Beförderer zu bestrafen, wenn er entgegen § 7 Abs. 2 gefährliche Güter befördert. Unter dem Beförderer ist gemäß § 3 Z. 7 GGBG 1998 der zu verstehen, der mit oder ohne Beförderungsvertrag Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführt. Dem gegenüber wird der Lenker gemäß § 27 Abs. 2 Z. 10 und 11 GGBG 1998 dafür bestraft, dass er entgegen § 13 Abs. 2 GGBG 1998 eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt bzw. entgegen § 13 Abs. 3 Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt. Für den Lenker ist somit das maßgebliche Verhalten, bei dem die näher angeführten Vorschriften (insbesondere der Richtlinie/ADR - d.h. der Richtlinie 94/55/EG i.d.F. der Richtlinie 1999/47/EG - oder des ADR) einzuhalten sind, das Inbetriebnehmen oder Lenken einer Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern bzw. das Nichtmitführen von bestimmten vorgeschriebenen Papieren und Gegenständen dabei, während für den Beförderer das maßgebliche Verhalten, bei dem § 7 Abs. 2 GGBG 1998 einzuhalten ist, das Befördern bzw. das Durchführen einer Beförderung von gefährlichen Gütern ist. Die Verpflichtungen der Richtlinie/ADR treffen den Beförderer bzw. den Lenker also in unterschiedlichen Funktionen, es kommt diesen Verwaltungsübertretungen, auch wenn ein und dieselbe Person deswegen bestraft wird, damit ein unterschiedlicher Unwertgehalt zu (Hinweis E 15. November 2000, 2000/03/0143; E 8. September 2004, 2002/03/0327).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030150.X04

Im RIS seit

22.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at